

Checkliste für die Durchführung von Veranstaltungen im Freien mit Bauten und Anlagen ohne Baubewilligungspflicht

Ziel der Checkliste

Die vorliegende Checkliste dient den Organisatoren, den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen zur Beurteilung von Open Airs und Veranstaltungen im Freien. Es geht um Veranstaltungen, für die keine baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erstellt werden müssen, sondern lediglich temporäre Fahrnisbauten (Zelte, Holzbauten, Bühnen). Die Veranstaltungen finden während max. einem bis zwei Wochenenden statt und dauern mit dem Auf- und Abbau nicht mehr als einen Monat.

Mit der Unterzeichnung der Checkliste bestätigen die Veranstalter, die Checkliste wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Sie stehen ausserdem bei der Durchführung gegenüber der öffentlichen Hand (Gemeinde und Amtsstellen) in der Verantwortung. Die Gemeinden und kantonalen Fachstellen sind bei den aufgeführten Punkten/Themen – wo gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben – von der Erteilung weiterer Bewilligungen oder Durchführung von Kontrollen vor der Veranstaltung entbunden. Während der Veranstaltung werden jedoch Kontrollen (Lärmmessung, Lebensmittelkontrolle) stattfinden.

Bewilligung der Gemeinde notwendig?

Ist eine Bewilligung durch die Gemeinde notwendig (Frage 2.1 oder 2.2 führen zu einem «Ja»), ist die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste der Gemeinde mit dem Gesuch einzureichen. Die Gemeinde stützt sich auf die Checkliste und hält die Bewilligung kurz. Zudem hat sie die Sicherheit, dass die Organisatoren die verschiedenen Punkte geprüft haben und die Verantwortung für den ordentlichen Ablauf der Veranstaltung übernehmen.

Versicherung der Veranstaltung

Es ist Aufgabe der Organisatoren abzuklären, wie weit eine Versicherung für die Veranstaltung notwendig und sinnvoll ist.

1. Einverständnis Grundeigentümer

1.1 Das Einverständnis der Grundeigentümerschaft liegt vor.

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
- Nein ☞ Einverständnis (schriftlich oder mündlich) einholen

2. Gastgewerbe / Alkoholabgabe / Öffnungszeiten / Meldung des Anlasses bei der Polizei

2.1 Am Fest werden gewerbsmässig alkoholhaltige Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben oder es werden Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke überlassen.

- Ja ☞ Bewilligung von Gemeinde für die Alkoholabgabe einholen (mind. zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn ist die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste mit dem schriftlichen Gesuch zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke bei der Gemeinde einzureichen)
- Nein ☞ keine weiteren Handlungen notwendig

2.2 Punkt 2.1 wird mit «Ja» beantwortet und der Betrieb dauert länger als bis 24:00 Uhr.

- Ja ☞ Bewilligung von der Gemeinde für längere Öffnungszeiten einholen (mind. zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn ist die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste mit dem schriftlichen Gesuch für längere Öffnungszeiten bei der Gemeinde einzureichen)
- Nein ☞ keine weiteren Handlungen notwendig

2.3 Der Anlass ist bei der Zuger Polizei zu melden, wenn mindestens eine der folgenden Fragen mit «Ja» oder «Weiss nicht» zu beantworten sind:

- Müssen für eine sichere Anlassdurchführung Strassen für den öffentlichen oder privaten Verkehr gesperrt werden?
- Sind Verkehrsumleitungen erforderlich?
- Sind andere temporäre Verkehrsanordnungen notwendig?
- Werden mehr Fahrzeuge erwartet als ordentliche Parkplätze verfügbar sind?
- Wird beim Anlass derart Alkohol konsumiert, dass mit Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu rechnen ist?
- Hat die Anzahl der Besucher/innen oder deren Zusammensetzung ein Risiko- oder Konfliktpotenzial zur Folge?
- Bestehen Hinweise oder ist es wahrscheinlich, dass der Anlass gestört werden könnte oder es zu Angriffen auf Personen oder zu Sachbeschädigungen kommen könnte?
- Gab es beim letzten Anlass oder bei ähnlichen Veranstaltungen Probleme, die einen polizeilichen Einsatz zur Folge hatten?
- Handelt es sich um eine motor- oder radsportliche Veranstaltung?
- Ist für die Veranstaltung die Benützung von Gewässern notwendig?

Mindestens eine Frage mit «Ja» oder «Weiss nicht» ☞ Bewilligung von der Zuger Polizei einholen unter <http://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/dienstleistungen/anlass-meldung-und-bewilligung>. Die ausgedruckte Meldung ist als Beilage dem Gesuch der Gemeinde zuzustellen. (mind. zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn ist die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste mit dem schriftlichen Gesuch bei der Gemeinde einzureichen)

Keine Frage mit «Ja» ☞ keine weiteren Handlungen notwendig

3. Sicherheit / Feuerpolizei / Regeln der Baukunst / Parkierung

3.1 Das Sicherheits- und Parkdienstkonzept wurde erstellt, welches auf die Grösse des Anlasses abgestimmt wurde, oder der Anlass ist unproblematisch und benötigt kein entsprechendes Konzept.

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig (Sicherheits- und Parkdienstkonzept der Gemeinde einreichen, resp. hinweisen, dass kein Konzept notwendig ist)
- Nein ☞ Sicherheits- und Parkdienstkonzept erstellen

3.2 Bei Notwendigkeit eines Sicherheits- und Parkdienstkonzepts wird darin die für dessen Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet.

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig (Name und Natel auf letzter Seite der Checkliste eintragen)
 Nein ☞ Bezeichnen der zuständigen Person

3.3 Für das Fest ist ein Parkdienst eingerichtet und es sind genügend Parkplätze vorhanden. Diese sind im Sicherheits- und Parkdienstkonzept ausgewiesen. Die Parkplätze liegen nicht in der Grundwasserschutzzone S (<http://www.zugmap.ch/zugmap/BM3.asp> resp. Beilage ZugMap zu Punkt 3.3)

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 Nein ☞ Erstellen eines dem Anlass angemessenen Sicherheits- und Parkdienstkonzepts (siehe oben)

3.4 Die relevanten Weisungen über Festanlässe und Veranstaltungen werden eingehalten und es liegt eine Brandschutzbewilligung vor. Konkret geht es um die Gewährleistung der Brandsicherheit, Blitzschutz bei Zeltbauten, die Verwendung feuerresistenter Dekorationen und die notwendige Signalisation der Notausgänge.

Grundlage: «Weisung über Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung, Kontrollen und Wachen zur Gewährleistung der Brandsicherheit (Feuerwachen), Dekorationen und Blitzschutz bei Zeltbauten» der Gebäudeversicherung Zug vom 1. März 2011 <http://www.gvzg.ch/files/15.1-Blitzschutz-bei-Zeltbauten.pdf>; <http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf>

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 Nein ☞ es ist eine Brandschutzbewilligung einzuholen (Ansprechpersonen: der kommunale Feuerschauer; Telefonnummern in der Beilage)

3.5 Die Bauten und Anlagen sind nach den Regeln der Baukunst erstellt und die Absturzsicherheit ist gewährleistet.

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 Nein ☞ Rücksprache mit einer Fachperson zur Sicherung dieser Punkte

4. Umwelt / Wald / Strassen

4.1 Das Fest findet im Wald statt (<http://www.zugmap.ch/zugmap/BM3.asp> resp. Beilage ZugMap zu Punkt 4.1).

Grundlage: *Veranstaltungen im Wald* <http://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/wald-und-wild/a-wald/waldrechtliches>

- Ja ☞ Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Wald und Wild über Melde- oder Bewilligungspflicht des Anlasses (Telefonnummer in der Beilage)
- Nein ☞ keine weiteren Handlungen in diesem Punkt notwendig

4.2 Das Fest findet am Rande eines Waldes oder eines Naturschutzgebietes statt (<http://www.zugmap.ch/zugmap/BM3.asp> resp. Beilage ZugMap zu Punkt 4.2). Der Wald oder das Naturschutzgebiet wird mit Absperrungen vor dem Übertritt der Festbesucher/innen geschützt und es findet keine ernsthafte Gefährdung des Lebensraums statt (keine starke Belichtung, kein Abfall, keine Leitungen).

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
- Nein ☞ Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Wald und Wild betreffend notwendige Massnahmen zum Schutz des Waldes resp. mit der Abteilung Natur- und Landschaft des Amtes für Raumplanung (Telefonnummern in der Beilage)

4.3 Das Fest findet unter einer Hochspannungsleitung statt (<http://www.zugmap.ch/zugmap/BM3.asp> resp. Beilage ZugMap zu Punkt 4.3).

- Ja ☞ Rücksprache mit dem Inhaber der Hochspannungsleitung zur Abklärung der Situation sowie dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) für Auflagen resp. Ausnahmegewilligung (http://www.esti.admin.ch/de/esti_leitung.htm); bei generellen Fragen steht das Amt für Raumplanung als Ansprechpartner zur Verfügung (Telefonnummer in der Beilage)
- Nein ☞ keine weiteren Handlungen notwendig

4.4 Das Festgelände wird am Schluss von allfälligen Abfällen geräumt und die Erzeugung von Abfällen während dem Fest wird minimiert.

- Ja, die Massnahmen werden umgesetzt ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
- Nein ☞ die entsprechenden Massnahmen sind einzuleiten (<http://www.saubere-veranstaltung.ch/abfalllittering.html>)

4.5 Mit dem Boden auf dem Festgelände wird schonend umgegangen. Je nach Witterung werden die Lasten auf den Boden mit entsprechenden Massnahmen (Holzschnitzelpisten, Holzroste, Polygonplatten) gut verteilt. Auch während des Auf- und Abbaus wird auf das Wetter Rücksicht genommen und allfällige Bodenverdichtungen werden nach dem Fest wieder rückgängig gemacht.

Checkliste des Amts für Umweltschutz «Freizeitveranstaltungen auf der grünen Wiese, Schutz der Böden und Gewässer»

<http://www.zg.ch/behoerden/audirektion/amt-fuer-umweltschutz/boden>

- Ja, Massnahmen werden umgesetzt ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 Nein ☞ die entsprechenden Massnahmen sind einzuleiten

4.6 Das Festgelände liegt in einer Grundwasserschutzzone S oder einem besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich (Gewässerschutzbereiche A_u, A_o, Z_u oder Z_o; <http://www.zugmap.ch/zugmap/BM3.asp> resp. Beilage ZugMap zu Punkt 4.6).

- Ja ☞ Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz wird empfohlen (Telefonnummer in der Beilage)**
 Nein ☞ keine weiteren Handlungen notwendig

4.7 Es werden keine verunreinigten Stoffe in Gewässer oder den Boden versickern gelassen. Die Abwässer werden gefasst und separat entsorgt oder es stehen mobile Toiletten zur Verfügung. In der Grundwasserschutzzone S werden keine Bauten und Anlagen erstellt (<http://www.zugmap.ch/zugmap/BM3.asp> resp. Beilage ZugMap zu Punkt 4.7).

Checkliste des Amts für Umweltschutz «Freizeitveranstaltungen auf der grünen Wiese, Schutz der Böden und Gewässer»

<http://www.zg.ch/behoerden/audirektion/amt-fuer-umweltschutz/boden>

- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 Nein ☞ die entsprechenden Massnahmen sind einzuleiten (vgl. auch Punkt 4.8)

4.8 Es fällt Abwasser (Toiletten, Waschwasser, etc.) an, welches in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden soll.

- Ja ☞ Rücksprache mit der Gemeinde betreffend Art und Menge des Abwassers sowie der möglichen Einleitstelle in die Kanalisation**
 Nein ☞ keine weiteren Handlungen notwendig

- 4.9 Die Musik an der Veranstaltung für die Besucher/innen und Teilnehmer/innen überschreitet den Stundenpegel von 93 dB(A).
- Nein ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 - Ja, Stundenpegel liegt zwischen 93 dB(A) und max. 100 dB(A) ☞ die Veranstaltung ist dem Amt für Umweltschutz mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu melden
<http://www.zg.ch/behoerden/audirektion/amt-fuer-umweltschutz/slv-meldung-fuer-veranstaltungen-mit-einem-stundenpegel-ueber-93-db-a>
- 4.10 Um die Lärmbelastung für die Anwohner/innen zu reduzieren, werden entsprechende Massnahmen getroffen (Information der Anwohner/innen, Bühne so bauen, dass der Schall nicht direkt in die Wohnquartiere geht, geregelte Betriebszeiten in der Bewilligung der Gemeinde).
- Ja, Massnahmen werden eingeleitet ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 - Nein ☞ die entsprechenden Massnahmen sind einzuleiten
- 4.11 Es werden Laseranlagen zu Showeffekten oder zur Animation eingesetzt (wichtig: künstlich himmelwärts gerichtete Lichtquellen wie Skybeamer, Laserscheinwerfer sind verboten).
- Ja ☞ die Veranstaltung ist beim Amt für Umweltschutz zu melden
<http://www.zg.ch/behoerden/audirektion/amt-fuer-umweltschutz/slv-meldung-fuer-laserveranstaltungen>
 - Nein ☞ keine weiteren Handlungen
- 4.12 Bauten und Anlagen haben einen Mindestabstand von 50 cm ab Hinterkante des Strassen- und Trottoirrandes von Kantonsstrassen.
- Ja ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
 - Nein ☞ Abstände sind einzuhalten

5. Lebensmittelkontrolle / Trinkwasser

5.1 Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an die zu verkaufenden Ess- und Trinkwaren werden eingehalten.

Grundlage: Merkblatt «Anforderungen an Fest- und Gelegenheitswirtschaften, Imbiss- und Verkaufsstände»

<http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/formulare-und-merkblaetter>

- Ja, die Anforderungen werden erfüllt ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
- Nein ☞ die Anforderungen gemäss Merkblatt sind dem Anlass entsprechend einzuhalten; Beratung durch das Amt für Verbraucherschutz (Telefonnummer in der Beilage)**

5.2 Das abgegebene Wasser zum Trinken, Kochen, Zubereiten von Speisen sowie zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, muss Trinkwasserqualität haben. Die notwendigen (Zu)leitungen dürfen nicht verunreinigt sein.

- Ja, die Anforderungen werden erfüllt ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
- Nein ☞ die Anforderungen sind einzuhalten; Beratung durch das Amt für Verbraucherschutz (Telefonnummer in der Beilage)**

6. Organisation

6.1 Es gibt einen Ansprechpartner während des Anlasses.

- Ja, Ansprechpartner ist: Name und Natel erfassen ☞ keine weiteren Handlungen notwendig
- Nein ☞ es ist ein Ansprechpartner zu melden**

Mit der Unterschrift nehmen die verantwortlichen Personen von den notwendigen Massnahmen resp. der Einholung der entsprechenden Bewilligung Kenntnis. Sie übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben der verschiedenen Gesetzgebungen.

_____, den _____

Name und Unterschrift der Organisatoren _____

Sicherheitsverantwortliche/r
(Name, Natel):

Ansprechpartner/in während des Anlasses
(Name, Natel):

Beilage: Ansprechpersonen

Amt für Feuerschutz

Grundsätzliche Fragestellungen: Othmar Trinkler

Poststrasse 10

6301 Zug

Tel. 041 726 90 90

info@gvzg.zg.ch

Gemeindliche Feuerschauer: Details unter http://www.gvzg.ch/deu/zustaendigkeit_29247.html

Baar: Brandschutz, Rathausstrasse 6, 6341 Baar, 041 769 06 31

Cham: Brandschutz, Werkhof / Obermühlestrasse, 6330 Cham, 041 784 41 17

Hünenberg: Brandschutz, Zentrumstrasse 12, 6331 Hünenberg, 041 784 44 81

Menzingen, Neuheim, Oberägeri, Unterägeri, Walchwil: Brandschutzkontrolle Berg, Gemeindeverwaltung Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri, 041 754 55 60

Risch: Brandschutz, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz, 041 798 18 43

Steinhausen: Brandschutz, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen, 041 748 11 51

Zug: Feuerschau, Ahornstrasse 10, 6300 Zug, 041 728 22 64

Amt für Raumplanung

Naturschutz: Martina Brennecke

Hochspannungsleitungen: Philipp Schneider

Generelle Fragen zur Checkliste: René Hutter, Kantonsplaner

Aabachstrasse 5

6301 Zug

Tel. 041 728 54 80

info.arp@zg.ch

Amt für Umweltschutz

Bodenschutz: Bruno Mathis

Lärm: Marcel Fisch

Grundwasser: Peter Keller

Laser: Astrid Furrer

Aabachstrasse 5

6301 Zug

Tel. 041 728 53 70

info.afu@zg.ch

Amt für Verbraucherschutz

Alle Fragen: Dr. Susanne Pfenninger, Kantonschemikerin

Zugerstrasse 50

6312 Steinhausen

Tel. 041 723 74 50

susanne.pfenninger@zg.ch

Amt für Wald und Wild

Alle Fragen: Martin Winkler, Kantonsförster

Ägeristrasse 56

6301 Zug

Tel. 041 728 35 22

info.afw@zg.ch

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Tel. 044 956 12 12

Zuger Polizei

Alle Fragen: Daniela Sidler

An der Aa 4

6301 Zug

Tel. 041 728 41 41

info.polizei@zg.ch

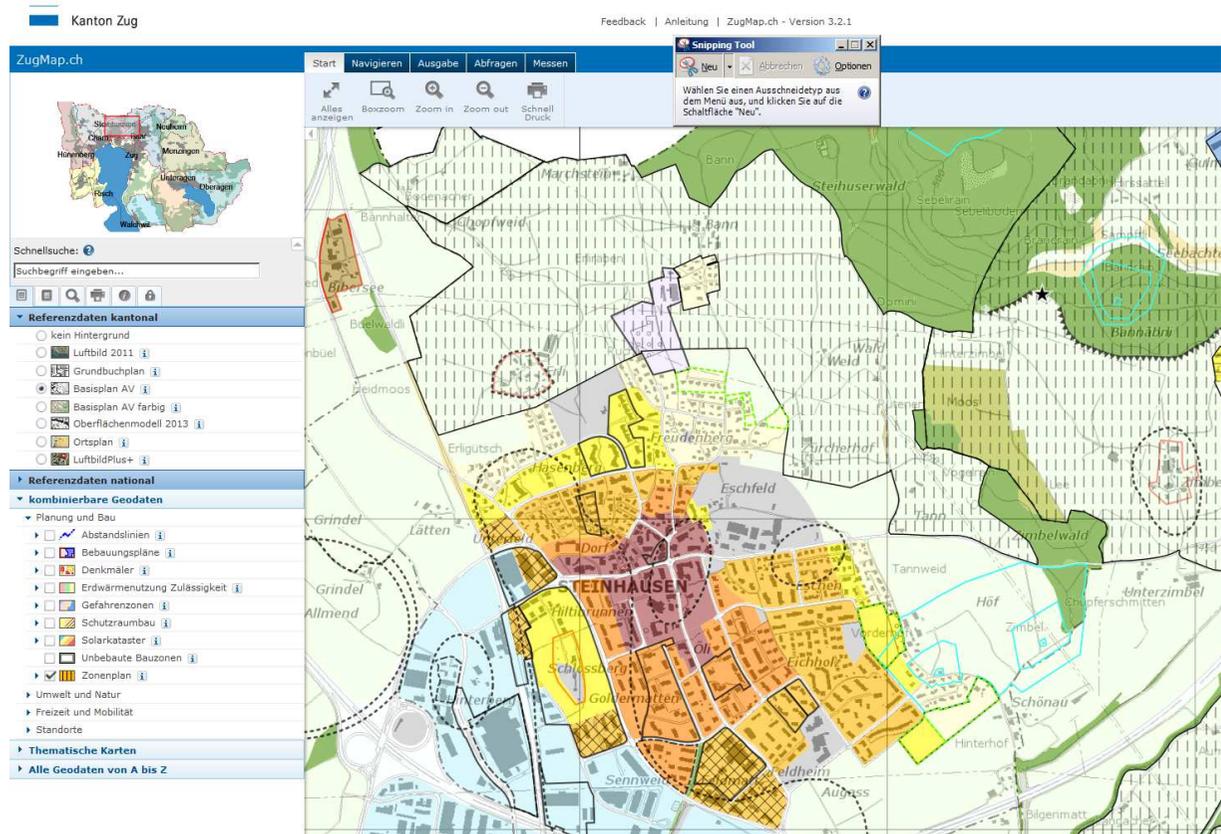
Beilage ZugMap

Die folgenden PrintScreens aus der Website <http://www.zugmap.ch/zugmap/BM3.asp> helfen, die notwendigen Datenquellen schnell zu finden. Links ist die Legende mit den anzuklickenden Punkten, damit die notwendigen Informationen erscheinen.

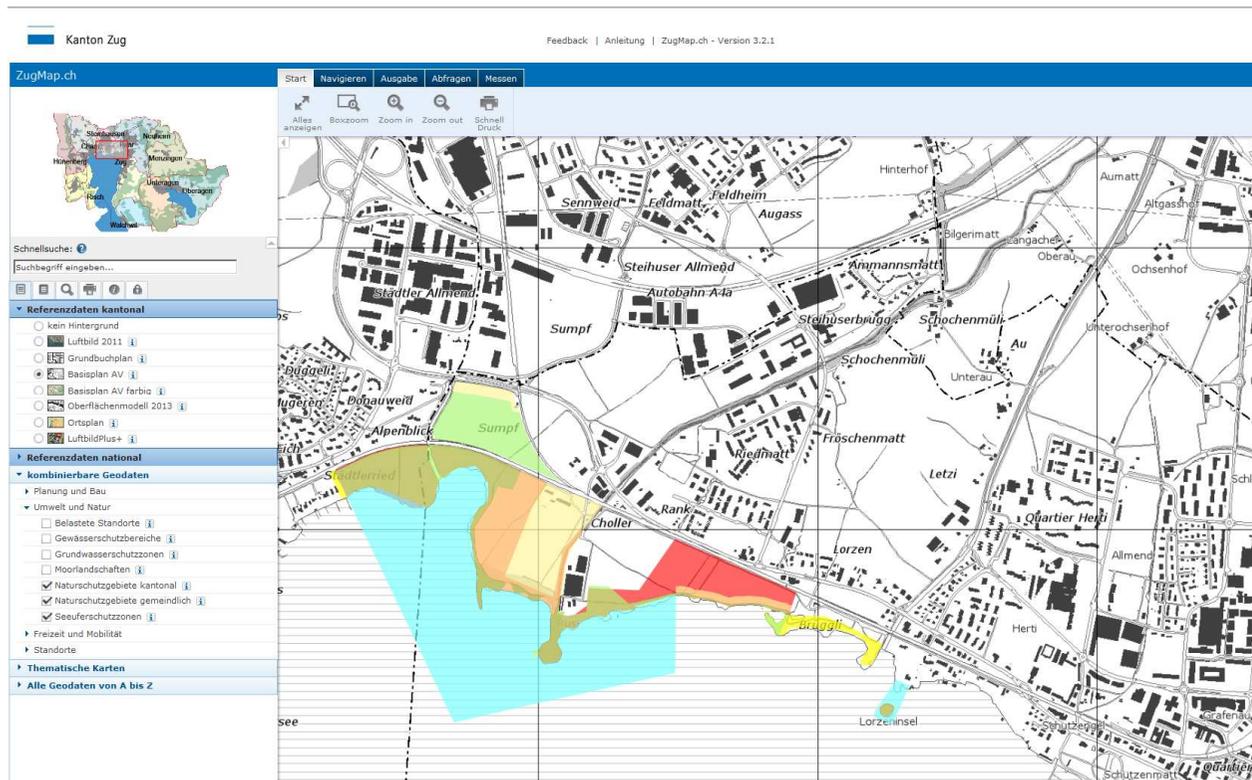
Beilage zu Punkt 3.3 und 4.7 der Checkliste: Grundwasserschutzzonen 1 bis 3 sind dunkel bis hellblau bezeichnet

The screenshot displays the ZugMap web application interface. At the top, there is a navigation menu with options: Start, Navigieren, Ausgabe, Abfragen, and Messen. Below this is a toolbar with icons for 'Alles anzeigen', 'Boxzoom', 'Zoom in', 'Zoom out', and 'Schnell Druck'. The main map area shows a detailed view of the Zug region, including the towns of Steinhausen, Blickensdorf, and Baar. Several areas are highlighted in blue, representing groundwater protection zones. On the left side, there is a legend titled 'Referenzdaten kantonal' and 'Referenzdaten national'. The 'Referenzdaten kantonal' section includes options for 'kein Hintergrund', 'Luftbild 2011', 'Grundbuchplan', 'Basisplan AV', 'Basisplan AV farbig', 'Oberflächenmodell 2013', 'Ortsplan', and 'LuftbildPlus+'. The 'Referenzdaten national' section includes 'kombinierbare Geodaten' with sub-sections for 'Planung und Bau' and 'Umwelt und Natur'. The 'Umwelt und Natur' section has checkboxes for 'Belastete Standorte', 'Gewässerschutzbereiche', 'Grundwasserschutzzonen' (checked), 'Moorlandschaften', 'Naturschutzgebiete kantonal', 'Naturschutzgebiete gemeindlich', and 'Seeuferschutzzone'. Below this are sections for 'Freizeit und Mobilität', 'Standorte', 'Thematische Karten', and 'Alle Geodaten von A bis Z'. At the top left, there is a small map of the entire Zug region with a red box indicating the current view area. The top right corner shows 'Feedback | Anleitung | ZugMap.ch - Version 3.2.1'.

Beilage zu Punkt 4.1 und 4.2 der Checkliste: Wald sind die dunkelgrünen Flächen



Beilage zu Punkt 4.2 der Checkliste: alle farbigen Gebiete sind Naturschutzzonen



Beilage zu Punkt 4.6 der Checkliste: die Gewässerschutzbereiche sind die roten oder rot schraffierten Flächen

